

Mängel in der Schlussrechnungsprüfung und deren Vermeidung (Teil 3)

Gefahr erkannt = Gefahr gebannt

Von Prof. Dr. Reinhard Reck, StB, Braunschweig

4. Materielle Beanstandungen (hier die Anwaltsleistungen)

Im ersten Teil der Reihe wurden die formalen Mängel beleuchtet und im zweiten Teil wurde die Verwertungskontrolle beleuchtet. Im dritten Teil soll die Dienstleistungskontrolle beleuchtet werden. Dies erfolgt in drei Unterabschnitten. Der erste Abschnitt beschäftigt sich mit der Delegation von Anwaltsleistungen, während im zweiten Teil die Delegation der Steuerberatungsleistungen im Mittelpunkt steht und im letzten Abschnitt die Delegation der weiteren Dienstleister betrachtet wird.

Wie schon in den vorhergehenden Abschnitten werden typische Fälle aufgeführt, die immer wieder Anlass zu Monierungen geben. Die Beanstandung im Rahmen einer Schlussrechnungsprüfung kann zum Teil leicht vermieden werden, wenn im Vergütungsantrag eine Begründung für das Handeln aufgezeigt wird, wie die nachstehenden Ausführungen zeigen. Im Rahmen der Dienstleistungsprüfung können derartige Leistungen relativ leicht überprüft werden, wenn im **System einer doppelten Buchführung** gearbeitet wird, denn hier sollten alle **Rechtsanwaltsleistungen auf einem gesonderten Konto** erfasst werden. Dieses Konto muss nur belegmäßig abgeglichen werden und so ist schnell ersichtlich, ob Anwaltsleistungen zu Recht mandatiert worden sind oder nicht.

Einführend in die Problematik soll die Entscheidung des BGH vom 11.11.2004 - IX ZB 48/04 stehen, in der er sich im Zusammenhang mit der InsO mit dem Bereich der Delegation auseinandersetzt. Überspitzt kann diese Entscheidung als eine Art von Grundlagenentscheidung bezeichnet werden.

4.1 Der Grundsatzbeschluss des BGHs v. 11.11.2004

Bzgl. der **Delegationsfähigkeit** von Aufgaben gilt sicherlich der angesprochene Beschluss des BGH v. 11.11.2004¹ als richtungsweisend, der kurz vorgestellt werden soll. Der Tenor des BGH ist, dass der **Insolvenzverwalter** im Rahmen seines **Vergütungsantrages** aufzuführen hat, für welche von ihm beauftragten Fachleute er Entgelte aus der Masse entnommen hat. Das **Insolvenzgericht** ist dabei berechtigt und verpflichtet zu **überprüfen**, ob die **Beauftragung Externer** **berechtigt** war.



StB Prof. Dr. Reinhard Reck ist Honorarprofessor an der Universität Magdeburg und übernimmt u.a. die Prüfung von Schlussrechnungen für Insolvenzgerichte und Rechnungsprüfungen für Gläubigerausschüsse.
www.gutachter-reck.de

Ein Insolvenzverwalter darf dabei (auch wenn er selbst Volljurist ist) Aufgaben, die ein Insolvenzverwalter ohne volljuristische Ausbildung im Allgemeinen nicht lösen kann, auf einen Rechtsanwalt übertragen und die dadurch **entstehenden Auslagen aus der Masse entnehmen**.

Praxishinweis:

Diesbezüglich wird auf die Berichtspflicht des Verwalters in den Vergütungsanträgen hingewiesen. In der Praxis fehlen erläuternde Ausführungen zur Delegation immer noch häufig. Wenig hilfreich ist dabei das Zitieren von Gerichtsentscheidungen. **Allein eine Begründung der Delegation bezogen auf den Sachverhalt**

¹ vgl. [BGH v. 11.11.2004 - IX ZB 48/04](http://www.gutachter-reck.de)

versetzt das Gericht in die Lage, eine Delegation als Sonder- oder Regelaufgabe einzuordnen.

Im Weiteren führt der BGH aus, dass mit der Vergütung des Verwalters „**die allgemeinen Geschäftskosten**“ abgegolten sind (§ 4 Abs. 1 S. 1 InsVV). Zur Erledigung „**besonderer Aufgaben**“ darf der Verwalter für die Masse Dienst- und Werkverträge abschließen und **die angemessene Vergütung aus der Masse** zahlen (§ 4 Abs. 1 S. 3 InsVV). Nach § 5 Abs. 1 InsVV kann ein Verwalter, der als Rechtsanwalt zugelassen ist, für solche Tätigkeiten, die ein nicht als Rechtsanwalt zugelassener Verwalter in angemessener Weise einem Rechtsanwalt übertragen hätte, nach der BRAGO - jetzt RVG - abrechnen und der Masse entnehmen. Dies gilt auch für den Fall, wenn der Verwalter über eine andere **besondere Qualifikation** verfügt (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer).

Im Weiteren führt der BGH aus, dass der **Vergütungsfestsetzungsantrag** die zur Überprüfung **notwendigen Angaben** enthalten muss (§ 8 Abs. 2 InsVV), damit überhaupt überprüft werden kann, ob die besonderen Aufgaben nicht allgemeine Geschäfte betrafen und die gesondert aus der Masse entnommenen Beträge somit eine zusätzliche, nicht gerechtfertigte Vergütung des Verwalters darstellen.

Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass **keine besondere Aufgabe** vorlag, dass insbes. die kostenträchtige **Einschaltung Externer nicht erforderlich** war, kann die festzusetzende **Vergütung** um den aus der Masse entnommenen Betrag **gekürzt** werden.¹

¹ In diesem Zusammenhang könnte es im ersten Zugriff ggf. zu einem Doppelabzug kommen, wenn der Verwalter, der beispielsweise auch Rechtsanwalt ist, Tätigkeiten erbringt, die er auf Grund besonderer Sachkunde gemäß § 5 InsVV gesondert abrechnet. Im Ergebnis müsste es sich um Sonderaufgaben handeln. Diese kürzen dann die Berechnungsgrundlage gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 a i.V.m. § 5 InsVV. Es kommt aber zu keiner Vergütungskürzung gemäß der in diesem Abschnitt besprochenen Entscheidung des BGH. Erbringt der Verwalter als Anwalt eine Regelaufgabe, bekommt er im Prinzip keine Bezahlung für besondere Sachkunde im Sinne des § 5 InsVV, insofern müsste keine Kürzung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4a InsVV erfolgen. Es erfolgt aber eine Kürzung der Vergütung gemäß der hier besprochenen Entscheidung. Folgt man diesen Ausführungen, kommt es bei der Erbringung von Regelaufgaben nicht zu einer Kürzung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4a InsVV, die die Vergütung reduziert und zu einer Vergütungskürzung auf der Grundlage der hier besprochenen Entscheidung, was einen Doppelabzug bedingen würde.

Zu klären war seitens des BGH, **wann ein Verwalter vernünftigerweise einen Rechtsanwalt oder Steuerberater beauftragt**. Hierzu stellt das Gericht einleitend - in der Praxis aber vernachlässigt - fest: „Allerdings begründet nicht schon die i.R.d. Abwicklung des Insolvenzverfahrens notwendige Anbahnung des Abschlusses eines Grundstücksverkaufs einen Anspruch auf ein Anwaltshonorar. Das Vermögen des Schuldners in Geld umzusetzen ist vielmehr eine Kernaufgabe des Insolvenzverwalters“.

Praxishinweis:

Vor diesem Hintergrund sind alle Beauftragungen von Verwertungsunternehmen zumindest kritisch zu sehen.²

Zulässig wird allerdings seitens des BGH die **Mandatierung** angesehen, wenn **umfangreiche und schwierige Verhandlungen** vorgenommen und mehrere Vertragsentwürfe gefertigt werden müssen. Im vorliegenden Fall war die Einschaltung eines Anwaltes nach Ansicht des BGH gerechtfertigt, da kein Grundstück, sondern ein Erbbaurecht verkauft wurde. Dazu musste die Zustimmung des Grundstückseigentümers eingeholt und der Eintritt in den schuldrechtlichen Erbbaurecht geregelt werden. Eine weitere Erschwernis lag darin, dass sich im Vermögen der Schuldnerin nur das Vertriebsunternehmen befand, während das Produktionsunternehmen zu dem Vermögen eines ebenfalls insolventen anderen Schuldners gehörte. Dieser Produktionsbetrieb, der sich auf dem Erbbaugrundstück eingemietet hatte, sollte zusammen mit dem Vertriebsunternehmen veräußert werden. Im Laufe der Abwicklung des Geschäftes

² Im Zusammenhang mit der Verwertung werden auch gern Zuschläge angesetzt. Ein uneingeschränkter Zuschlag ist aber allein dann möglich, wenn der Verwalter die Leistung ohne Einsatz von Dienstleistern erbringt. Mit seiner [Entscheidung v. 12.9.2019 - IX ZB 1/17](#) hat der BGH klargestellt, dass die Delegation von Tätigkeiten selbstverständlich auch Auswirkungen auf den Vergütungsanspruch eines Insolvenzverwalters insoweit hat, als dem Insolvenzverwalter im Umfang der Delegation von vornherein kein Mehraufwand entstanden sein kann, der dann zu einer Gewährung von Zuschlägen führt, die ein nicht delegierender Verwalter geltend machen könnte. *Haarmeyer, Lissner und Metoja* formulieren in diesem Zusammenhang, dass die Delegation von Tätigkeiten auf Dritte, eine eigene Vergütung (Zuschlag) ausschließen (vgl. hierzu auch *Haarmeyer, Lissner und Metoja*, Die Prüfung von Vergütungsanträgen im Insolvenzverfahren, 2. Aufl., 2024, S. 154, hier Rn. 49).

wurden dann mehrere Vertragsentwürfe gefertigt und es fanden mehrere Besprechungen statt. Insgesamt sah der BGH somit für diesen Fall eine „besondere Aufgabe“ als gegeben an.

Die vorstehenden Zeilen machen deutlich, dass der BGH **hohe Anforderungen an „besondere Aufgaben“**¹, die delegationsfähig sind, stellt. Insofern scheint es wenig angebracht, die im nachstehenden **aufgeführten Rechtsanwaltsleistungen zulasten des Verfahrens abzurechnen.**

4.2 Typische Regelaufgaben

Im Weiteren sind typische Regelaufgaben aufgeführt, die aber immer wieder durch die Inanspruchnahme von Anwaltsleistungen zu Lasten eines Verfahrens abgerechnet werden. Sofern dennoch die Notwendigkeit einer Mandatierung gesehen wird, ist es zwingend erforderlich, dass eine **ausführliche Begründung im Vergütungsantrag** erfolgt²:

- einfache **Anschreiben an die Gläubiger**, die den Forderungseinzug betreffen³,
- die Erwirkung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses,
- der Abschluss eines einfachen **Mietvertrages** bzgl. einer Mietwohnung (siehe hierzu die Ausführungen des BGH in seiner Entscheidung v. 11.11.2004 - IX ZB 48/04),

- die Rückabwicklung einer **Lebensversicherung**. Hier sah auch der BGH in seinem Beschl. v. 11.11.2004 - IX ZB 48/04 keine besondere Aufgabe,
- die Feststellung von **Absonderungs- und Aussonderungsrechten** wird zulasten des Verfahrens abgerechnet⁴,

Graeber / Graeber

InsVV

4. Aufl. 2022, 118 €, ISBN 978-3-00-067834-9



Wir haben unsere InsVV-Kommentierung erneut überarbeitet. Viele Probleme sind hinzugekommen und wurden gelöst. Die Änderungen der InsVV durch das StaRUG wurden eingearbeitet.

Sie werden keine umfangreichere Kommentierung finden!

Schnell & versandkostenfrei erhalten Sie Ihr Buchexemplar direkt über

AGV
Seminare

www.InsVV.com

¹ In der ZInsO 2015 findet sich auf Seite 2437 ff. ein Urteil des BGH, was schnell missverstanden werden kann. Hier wird im Tenor ausgeführt: Gerät ein Schuldner in Zahlungsverzug, ist auch in rechtlich einfach gelagerten Fällen die Beauftragung eines Rechtsanwaltes zweckmäßig und erforderlich; ein Mandat zur außergerichtlichen Vertretung muss im Regelfall nicht auf ein Schreiben einfacher Art beschränkt sein, [BGH, Urt. v. 17.9.2015 - IX ZR 280/14](#). In der Überschrift wird getitelt: Zweckmäßige Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes bei Zahlungsverzug. Dies deutet darauf hin, dass in einfachen außergerichtlichen Rechtsstreiten im Insolvenzverfahren delegiert werden kann. Dies ist aber nicht der Fall, da das Urteil sich nicht mit einem Insolvenzfall auseinandersetzt, sondern allein den zu ersetzenden Schaden zum Gegenstand hat.

² In diesem Zusammenhang gilt es auf eine Entscheidung des AG Hannover hinzuweisen (Beschl. v. 8.5.2020 – 904 774 / 16 – 7), die das LG Hannover mit Beschluss v. 22.7.2020 (20 T 11/20) bestätigte. Eine Rechtfertigung für die Delegation ist dabei für jede einzelne delegierte Leistung anzugeben, wobei das konkrete Erfordernis und die konkrete Tätigkeit darzulegen ist (in diesem Zusammenhang wird auf die gängige Rechtsprechung des BGH verwiesen, wobei die [Entscheidung v. 11.11.2004 - IX ZB 48/04](#), die hier besprochen wurde, am Anfang steht). Textbausteine (z.B. schwierige Rechtslage bei

Anfechtungsgegenständen, ungeordnete Geschäftsunterlagen, fehlende betriebswirtschaftliche Unterlagen) reichen insoweit nicht aus, sondern das Erfordernis ist im Einzelfall näher zu begründen (vgl. InsbÜO 2021, S. 97). In diesem Zusammenhang sind auch die Zeilen von Lissner zu beachten, die dieser in seinem Aufsatz „Prüfung von Vergütungsanträgen“ verfasst. Er bespricht in diesem Zusammenhang eine Entscheidung des AG Gießen aus dem Jahr 2020 (AG Gießen, Beschl. v. 7.2.2020 - 6 IN 70/07). Letztlich wird hier dargelegt, dass eine mangelnde Darlegung zu Lasten des Verwalters geht und eine Kürzung des Vergütungsantrages begründet (InsbÜO 2021, S. 75 f.).

³ Eine Delegation ist demgegenüber zulässig, wenn es ins Streitige Verfahren geht, wenn mithin der Rechtsstreit vom Gericht zu klären ist, vgl. auch [BGH Beschl. v. 8.7.2010 - IX ZB 222/09](#).

⁴ Im Gegensatz hierzu wird, ohne dass hier eine Begründung auf Basis der Rechtsprechung erfolgt, immer wieder von Verwaltern behauptet, dass die Befassung mit Aus- und Absonderungsrechten mit Sicherheit keine originäre Aufgabe darstellt. Gleiches wird in diesem Zusammenhang auch für die Inventarisierung behauptet, wobei sich aus dem Gesetz in § 151 (2) InsO eindeutig ergibt, dass allein im Rahmen der Bewertung bei besonders problematischen Fällen die Beiziehung eines Bewerbers zulässig ist (vgl. zu diesem Problembereich auch

- die **Anfechtungen** ggü. Krankenkassen und Finanzämtern werden ohne Begründung abgerechnet; hierbei entstehen recht hohe Gebühren, da die Gegenstandswerte lukrativ sind. Das einfache Anfechtungsschreiben ist aber originäre Aufgabe des Verwalters.¹
- die Anmeldung einer Insolvenzforderung in einem anderen Verfahren.
- Ferner ist der **Forderungseinzug** und das damit in Verbindung stehende Mahnwesen nicht allein deshalb delegationsfähig, da aufgrund des Streitwertes ein Gerichtsverfahren beim Landgericht anhängig wäre (vgl. § 78 ZPO).
- Die Delegation des **Mahnwesens** lehnt auch der BGH ab (Mahnbescheid, Vollstreckungsbescheid). Im [Beschluss v. 11.2.2010 - IX ZB 175/07](#) stellt der BGH heraus, mit Verweis auf die Vorinstanz, das LG Hagen, dass auch im Rahmen einer „**Waffengleichheit**“ – die von den Verwaltern gern ins Feld geführt wird – eine Beiordnung zum Erlass eines Mahn- und Vollstreckungsbescheides nicht erforderlich ist. Die Nichtbeiordnung wird im Weiteren mit dem strengen Formblattzwang, den Belehrungen und dass der Antragsteller als Rechtsanwalt umso leichter in der Lage sein dürfte, den Mahnbescheid ohne fremde Hilfe auszufüllen, begründet. Ferner hebt der BGH hervor, dass der Erlass eines Mahnbescheides keine besonderen Rechtskenntnisse oder geschäftlichen Erfahrungen erfordert.
- In diesem Zusammenhang ist auch der Beschluss des [BGH v. 4.12.2014 - IX ZB 60/13](#) bemerkenswert. Der Verweis des Verwalters, dass die Delegation der Forderungsbeitreibung in kleinen und mittelständischen Unternehmen normal sei, hält der BGH für die Delegation dieser Tätigkeiten (Zahlungsaufforderungsschreiben in Form eines Anwaltsschreibens, ohne dass ein Bestreiten seitens des Schuldners vorliegt) im Rahmen einer Insolvenzabwicklung als nicht opportun. Im Insolvenzverfahren gehört der Forderungseinzug zu

den dem Insolvenzverwalter übertragenen Aufgaben, deren Erfüllung mit der Vergütung abgegolten wird und die er deshalb nicht mit der Folge einer zusätzlichen Belastung der Masse auf Dritte delegieren darf.

- Eine Delegation lehnt der [BGH im Beschluss v. 3.7.2008 - IX ZB 167/07](#) bei den nachstehenden Fallkonstellationen ab:
 1. Wenn der Forderungseinzug gegen den ursprünglich falschen Schuldner nunmehr gegen den richtigen Schuldner betrieben wird.
 2. Für die Nichtzahlung war die Verlegung der Rechnung durch den Schuldner ursächlich.
 3. Der Schuldner konnte nicht ermittelt werden.
 4. Der Schuldner macht unstreitig aufrechenbare Gegenforderungen geltend.

Geht es darum, die Delegation zu rechtfertigen, dann werden häufig die nachstehenden Argumente aufgeführt.

1. Rechtliche Komplexität des Mahn- und Vollstreckungsbescheides (siehe hierzu die oben aufgeführten ablehnenden Ausführungen)
2. Gegenseite ist durch einen Anwalt vertreten (bei der Beantragung eines Mahnbescheides?, siehe hierzu auch [BGH v. 11.2.2010 - IX ZB 175/07](#))
3. Die ZPO sieht aufgrund des Streitwertes einen Anwaltszwang vor (beim Mahnbescheidsantrag?)

Ferner wird angeführt, dass der BGH sich in der [Entscheidung vom 11.11.2004 - IX ZB 48/04](#) erstmals mit der Delegation von Aufgaben befasst hat. Es wird dabei verkannt, dass die Entscheidung auf einer Entscheidung basiert, die noch im Zeitalter des Konkursrechtes getroffen wurde². Hier führt der BGH aus: „Ein Konkursverwalter, der zugleich Rechtsanwalt sei, könne zusätzliche Gebühren nach der BRAGO in Rechnung stellen, wenn er in seiner amtlichen Tätigkeit eine Aufgabe wahrgenommen habe, die **besonderer Fähigkeiten** bedarf und daher

Jarchow im Hamburger Kommentar zur InsO, 9. Aufl.; 2022, § 151 Tz. 23 f).

¹ vgl. LG Aachen, Beschl. v. 8.5.2007, ZInsO 2007, S.768, so auch *Bork*, in ZIP 2009, S. 147 mit Bezug auf BGH ZIP 2007, 2323. Dem steht auch nicht der Beschluss vom 23.3.2006 des BGH entgegen IX ZB 130/05, in diesem stellt dieser allein fest, dass im Rahmen des Gerichtsprozesses die Beiordnung eines Anwaltes auch im Rahmen der Prozesskostenhilfe im Rahmen

eines Anfechtungsrechtsstreites nicht zu versagen ist. Bzgl. der Anforderungen an die Delegation einer Anfechtung sei auch auf den Beschluss des LG Hannover v. 29.10.2024 - 11 T 5/24 verwiesen, die hier dem Grunde nach eine Regelaufgabe vorsieht und für eine Abweichung hiervon eine Begründung für die Anfechtungen im Einzelnen fordert (vgl. InsbÜO 2025, S. 281 ff.).
² vgl. BGH in der Entscheidung v. 17.9.1998 - IX ZR 237/97, BGHZ 139, S. 309

von einem Verwalter, der nicht selbst Volljurist sei, bei sachgerechter Arbeitsweise in der Regel einem Rechtsanwalt hätte übertragen werden müssen. Dabei macht es **grundsätzlich** keinen Unterschied, ob es sich um eine gerichtliche oder außergerichtliche Tätigkeit handelt.“

Schon die Vorläuferentscheidung verneint mithin die Delegation, es sei denn, es ist Spezialwissen erforderlich, was aber bei dem Erlass eines Mahnbescheides oder einer Anfechtung nicht der Fall sein dürfte (so nun auch der BGH, siehe oben).

4.3 Bedeutung der Aufarbeitung eines Sachverhaltes

Im Zusammenhang mit den „besonderen Aufgaben“ ist auch häufig zu beobachten, dass die Verwalter einen Zuschlag verlangen, da die Aufarbeitung des Sachverhaltes im Zusammenhang mit der Rechtstreitigkeit zeitaufwendig und schwierig war. Dieser Ansicht tritt der BGH in seinem Beschluss v. 21.1.2010 entgegen ([IX ZB 163/08](#)). Demnach ist die **Aufarbeitung** des Sachverhaltes – ggf. in Absprache eines eingeschalteten Anwalts, der allein die Aufgabe und Beratung und Vertretung in der Rechtsangelegenheit hat – **originäre Aufgabe** des Verwalters. Bei der Erfüllung einer originären Aufgabe ist aber kein Raum für einen Zuschlag.

4.4. Mahnbescheid versus Klageverfahren

Eine Rechtfertigung für eine Delegation ist die nachstehende Konstellation, diese sollte aber auch im Rahmen eines Vergütungsantrages deutlich hervorgehoben werden.

Die Konstellation ist wie folgt: Im ersten Verfahrensabschnitt wird seitens des Verwalters ein Mahnbescheid erlassen. Die Kosten werden abgerechnet. Dies rechtfertigt keine Delegation der Leistung. Gegen den Mahnbescheid wird im Weiteren Widerspruch eingelegt. Seitens des Schuldners wird dann eine Widerspruchsbegründung im Klageweg gegeben. Aus dieser kann der Verwalter entnehmen, dass die Einwendungen zu Recht erfolgen. In diesem Zusammenhang wird keine Prozessgebühr erhoben, sondern die Kosten werden durch die Abrechnung des Mahnbescheides als gedeckt angesehen. Die vorliegende Art der Abrechnung dürfte nicht zu beanstanden sein und eine Delegation rechtfertigen.

4.5 Anfechtungen

Die Anfechtung ist grundsätzlich eine originäre Aufgabe des Verwalters. In der Praxis machen Verwalter gemäß *Graeber* den Umstand, dass sie sich in ihrem Verfahren mit Anfechtungsfällen befassen mussten, regelmäßig zum Anlass, einen Zuschlag zu beantragen.¹ Richtig ist, dass die vom Insolvenzverwalter durchzusetzende und zu prüfende Anfechtungen nach § 129 ff. InsO eine zuschlagswürdige Belastung i.S.d. § 3 InsVV darstellen können. Dies bedeutet aber nicht, dass ein Zuschlag per se gerechtfertigt ist.

In diesem Zusammenhang gilt es auch eine Entscheidung des [BGH v. 21.2.2008 - IX ZB 232/06](#) zu beachten. Hier begehrte der Verwalter auf Grund von vier Anfechtungen gegenüber den Krankenkassen eine Erhöhung. Das Insolvenzgericht und Beschwerdegericht versagten die Erhöhung und der BGH verwarf die Beschwerde. Hierbei entwickelte der BGH Maßstäbe zur Berücksichtigung von Anfechtungstätigkeiten beim Verwalter als Zuschlagsgrund. Die BGH-Maßstäbe fasst *Graeber* in seinem Aufsatz in der *InsbürO* kurz zusammen.² Die



Schnell & versandkostenfrei erhalten Sie Ihr Buchexemplar direkt über



www.InsVV.com

¹ vgl. *Graeber*, *InsbürO* 2010, S. 187 f.

² vgl. *Graeber*, *InsbürO* 2010, S. 188

Prüfung von Anfechtungsansprüchen in einem üblichen Umfang gehört zum Normalfall der Tätigkeit eines Insolvenzverwalters und ist mit der Regelvergütung abgegolten. Die Behandlung von Anfechtungsansprüchen allein genügt daher nicht, um einen Vergütungszuschlag zu rechtfertigen. In einem durchschnittlichen Verfahren hat sich ein Verwalter immer mit Anfechtungen zu befassen, ohne dass dies eine Erhöhung der Regelvergütung nach § 2 InsVV zur Folge hätte. Die Ausnahme ist eine besonders hohe Zahl von Anfechtungen, wobei dies auch wiederum in Relation zum Umfang des Verfahrens zu setzen ist, oder auch besonders komplizierte Anfechtungsansprüche. Hierbei ist es sicherlich ratsam, wenn dies im Vergütungsantrag ausführlich begründet wurde. Im oben angeführten BGH-Fall mangelte es hieran.¹

Die Anfechtung stellt im Rahmen der Schlussrechnung ein immer wieder diskutiertes Problemfeld dar. Hier sind die Verwalter – wie schon angezeigt – häufiger der Ansicht, dass es sich um keine originäre Aufgabe handelt und insofern eine Delegation an Externe erfolgen kann. Eine Bestätigung von dieser Ansicht sehen die Verwalter im Beschluss v. 23.3.2006 - [IX ZB 130/05](#). In diesem wurde fixiert, dass die Führung von Insolvenzanfechtungsprozessen seitens eines Verwalters, der über keine volljuristische Ausbildung verfügt, in aller Regel diese Aufgabe einem Rechtsanwalt übergeben wird. Mit anderen Worten – im Rahmen eines Gerichtsprozesses, der die Anfechtung zum Gegenstand hat, ist die Involvierung eines Rechtsanwaltes nicht zu beanstanden. Ein Vorgehen, was bislang allerdings auch keinen Grund zur Monierung gab. Der vorgehend angeführte Beschluss dient allerdings auch als Rechtfertigung dafür, **dass einfache Anschreiben an Krankenkassen bzw. Finanzämter, mit denen die Anfechtung erklärt wird, eine delegationsfähige Aufgabe darstellen.** Der Beschluss wird insofern explizit auch gern zur Rechtfertigung einer außergerichtlichen Geltendmachung eines Anspruchs angeführt, obwohl er einen gänzlich anderen Sachverhalt zum Gegenstand hat, nämlich die Vertretung im gerichtlichen Verfahren.

Einer derartigen Delegation (Geltendmachung von Anfechtungsrechten im außergerichtlichen Bereich)

ist nicht zuzustimmen. Dabei ist zu beachten, dass das Erkennen und Durchsetzen – mit Ausnahme des Gerichtsweges – der Anfechtung, eine Kernaufgabe des Verwalters darstellt, die die Durchführung eines Insolvenzverfahrens über die Massengenerierung zum Teil erst ermöglicht.

Verwalter sind sicherlich nicht immer erfreut, wenn die Delegation der Anfechtung im Rahmen der Vergütungsfestsetzung ggf. kritisch durchleuchtet wird. Vielfach lässt sich hier aber die Problematik entschärfen, was auch die vorstehenden Zeilen zeigen, wenn im Vergütungsantrag im Einzelnen bezogen auf den jeweiligen Fall der Delegation, diese ausführlich mit Bezug auf den Sachverhalt begründet wird. Wenig sachdienlich sind insofern ausführliche Zitierungen der Rechtsprechung, da diese nicht die Komplexität des Sachverhaltes begründen können, die eine Delegation rechtfertigen können.

4.6 Einzug von Lebensversicherungen und Abtretung an die Bank

Immer wieder ist festzustellen, dass im Zusammenhang mit dem Einzug von Lebensversicherungen ein Rechtsanwalt mandatiert wird. Auch hier sei nochmals an die Ausführungen zur Delegation im Beschluss v. 11.11.2004 - [IX ZB 48/04](#) erinnert. „Allerdings begründet nicht schon die im Rahmen der Abwicklung des Insolvenzverfahrens notwendige Anbahnung und der Abschluss von Grundstücksverträgen einen Anspruch auf Anwaltshonorar“. Ferner sei angemerkt, dass der BGH eine Delegation der Leistung zum Einzug einer Lebensversicherung im angesprochenen Beschluss explizit ablehnt.

Wenn mithin schon Grundstückskaufverträge ohne besondere Schwierigkeiten von der Regelvergütung umfasst werden, dann kann wohl auch der Einzug der Lebensversicherung hierunter subsumiert werden, mit der Konsequenz, dass die bezahlte Anwaltsrechnung von der Vergütung abzusetzen ist.²

Der Einzug wird auch nicht deshalb komplizierter, weil diese an eine Bank zur Sicherung abgetreten wurde. Die Prüfung und Abwicklung des Absonderungsrechtes stellt einen zweiten Schritt der Abwicklung der Lebensversicherung dar. Bei diesem Schritt gilt es zu beachten, dass die Abwicklung eines Absonderungsrechtes grundsätzlich eine originäre

¹ vgl. hierzu die schon angeführte Entscheidung des LG Hannover v. 29.10.2024 - 11 T 5/24 (Insbüro 2025, S. 281 ff.)

² vgl. auch [BGH v. 11.11.2004 - IX ZB 48/04](#)

Aufgabe des Verwalters darstellt. Die Verwertung der Lebensversicherung wird mithin nicht dadurch zu einem besonders schweren Fall, weil Sicherungsrechte einer Bank zu berücksichtigen sind.

4.7 Abschluss eines Kaufvertrages über einzelne Güter des Anlage- und Umlaufvermögens

Auch für den Abverkauf einzelner Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Umlaufvermögens – selbst auch das gesamte Anlage- und Umlaufvermögen – mit Ausnahme von Spezialgütern oder kompletten Firmenverkäufen, da hier sicherlich spezielle Rechtsfragen wie z. B. Haftungs- und vor allem Abgrenzungsfragen zu klären sind, gelten die Ausführungen bzgl. des Einzuges von Lebensversicherungen. Mit anderen Worten: sollte eine geschäftserfahrene Person, insbesondere ein Insolvenzverwalter, üblicherweise in der Lage sein, einen solchen Vertrag ohne anwaltlichen Beistand zu bewerkstelligen, es fehlt mithin an der rechtlichen Komplexität, die eine Delegation rechtfertigt, es sei denn, es erfolgt eine ausführliche Begründung der Delegation im Vergütungsantrag, die diese bezogen auf den **Sachverhalt** zu rechtfertigen vermag.

4.8 Zusammenfassung

Die vorstehend gemachten Ausführungen dürften deutlich machen, dass die Delegation von Leistungen problembehaftet sein kann. Aus den Zeilen sollte aber auch entnommen werden, dass durch eine ausführliche Begründung der einzelnen Delegation im

Vergütungsantrag viele der geschilderten Probleme entschärft werden können.

AGV Seminare

Der InsVV-Kommentar Graeber / Graeber - InsVV-Online

Die Online-Kommentierung, die dem stetigen Wandel der InsVV gerecht wird.

Neue Entscheidungen & Entwicklungen werden binnen weniger Tage eingearbeitet und besprochen.

www.InsVV-Online.de
Aktueller kommentiert als in jedem Buch!

BAKinso-Seminare bei AGV

Der Bundesarbeitskreis Insolvenz- und Restrukturierungsgerichte e.V. (BAKinso) veranstaltet in Kooperation mit AGV Seminare eine eigene Online-Fortbildungsreihe:

die **BAKinso-online-Fortbildungsedition**. Zielgruppe sind Insolvenzrichter und Insolvenzrechtspfleger. Bei Interesse können auch Insolvenzverwalter, Sachbearbeiter usw. teilnehmen.

(Vielleicht treffen Sie dabei ja einmal Ihren Richter oder Ihren Rechtspfleger online.

Und: Sie sollten wissen, was Ihr Insolvenzgericht weiß.)

Die BAKinso-Seminare finden mehrfach im Jahr statt und dauern 2 Stunden.

www.AGV-Seminare.de/tag/BAKinso/